

Kostenbeitragssatzung zur Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege

Aufgrund des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005 sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, zuletzt geändert am 17.12.2004 hat der Kreistag Gotha in seiner Sitzung am 13.03.2009 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle durch den Landkreis Gotha geförderten Plätze in Kindertagespflege. Für die durch den Landkreis Gotha geförderten Plätze in Kindertagespflege werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- 1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Förderung des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege und endet mit dem Auslaufen der Förderung oder dem Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsverhältnisses.
- 3) Bei Abwesenheit des Kindes bzw. Urlaub der Tagespflegeperson bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt.
- 4) Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht bei der Tagespflegeperson betreut, ist eine Erstattung des Kostenbeitrages für diesen Zeitraum auf Antrag der Eltern möglich. Bei Abwesenheit während eines kürzeren Zeitraumes bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

§ 3 Bemessung des monatlichen Kostenbeitrages

- 1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 5 dieser Satzung) und nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- 2) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Bei einer Betreuung des Kindes bis zu fünf Stunden am Tag verringert sich der Kostenbeitrag auf 60 vom Hundert, bei einer Betreuung bis zu sieben Stunden am Tag auf 80 vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils maßgeblichen Kostenbeitrages für eine Ganztagesbetreuung (über sieben Stunden am Tag).

§ 4 Ermittlung des Kostenbeitrages

- 1) Der Landkreis erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- 2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, und die Höhe des aktuellen Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 3) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.
Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinn des § 20 SGB XII lebenden Partners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners,
- 4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Thüringer Erziehungsgeld sowie Leistungen nach SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 Euro bzw. nach § 6 BEEG i. H. v. 150 Euro) sowie des Erhöhungsbetrages

bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensgruppe I eingruppiert.

- 5) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern ein vorläufiger Bescheid zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgelegt.

- 6) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensgruppe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

- 1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag auf Grund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches mitzuteilen.
- 2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.
- 3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, wie Einkommen, Personenstand und sonstige Lebensverhältnisse (z.B. Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag der Eltern ist bis zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig und an den Landkreis Gotha zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 24.07.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 13.07.2005 außer Kraft.

Gießmann
Landrat

Siegel

Gotha, 01.04.2009